



Ihre Pensionierung – ein wichtiger Schritt

Ihre Pensionskasse bietet Ihnen beim Bezug der Altersleistung **grösstmögliche Flexibilität**. Mit dieser Übersicht erhalten Sie **generelle Informationen zu den einzelnen Optionen**. Weitere Details sind in spezifischen Merkblättern zusammengefasst. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Varianten auf Ihre individuelle Altersleistung können Sie im Vorsorgeportal auf myAXA simulieren.

Bei jeder Variante der Pensionierung haben Sie die Wahl zwischen Rente, Kapital oder Mischform.

Ordentliche Pensionierung nach Vollendung des 65. Altersjahres

Wenn Sie Ihre Altersleistung mit dem ordentlichen Rentenalter 65 beziehen, müssen Sie nichts unternehmen. Sie erhalten spätestens drei Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt schriftlich eine Ankündigung der Altersleistung. Mit dem beigelegten Antwortformular können Sie mitteilen, in welcher Form Sie das Altersguthaben beziehen möchten und welche Beilagen erforderlich sind. Es gibt keine Anmeldefrist für den Bezug der Altersleistung in Kapitalform.

Vorzeitige Pensionierung nach Vollendung des 60. Altersjahres

Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistung ist nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich. Der vollständige vorzeitige Bezug setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus. Die Meldung, dass Sie die Altersleistung vorzeitig beziehen möchten, erfolgt über Ihren Arbeitgeber. Anschliessend erhalten Sie eine Ankündigung inklusive Antwortformular, wie bei einer ordentlichen Pensionierung.

Gleitende Pensionierung zwischen dem 60. und 70. Altersjahr

Ein schrittweiser Bezug der Altersleistung ist möglich zwischen Alter 60 und 70 bei einer stufenweisen Reduktion Ihres Beschäftigungsgrades. Jede Reduktion muss mindestens 20% betragen. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilbezug möglich. Der Bezug der Altersleistung erfolgt jeweils im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Bisherigen Lohn weiterversichern nach Vollendung des 60. Altersjahres

Wenn sich Ihr Lohn nach Alter 60 um höchstens die Hälfte reduziert (z. B. weil Sie Ihren Beschäftigungsgrad reduzieren) und Sie keine gleitende Pensionierung beanspruchen, können Sie die Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter auf der Basis des bisherigen Lohns weiterführen. Ihr Arbeitgeber muss sich an der Weiterversicherung des bisherigen Lohns finanziell nicht beteiligen.

Aufschub der Pensionierung

Wenn Sie die Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber über das ordentliche Rentenalter hinaus fortführen, können Sie den Bezug der Altersleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Sie können alternativ die Altersleistung trotz Weiterführung des Arbeitsverhältnisses auch ab Alter 65 beziehen.

